



Reglement und Mietvertrag des Clublokals FC Fortuna St.Gallen

Preambel

Das Clublokal des FC Fortuna St.Gallen ist im Privatbesitz des Vereins und wird nur durch den Verein bewirtschaftet. Der Verein bezahlt dafür einen Hypothekarzins und hat entsprechen Auslagen wie Versicherungsprämien etc. Deshalb muss er mit dem Lokal einen Gewinn erwirtschaften, der es ihm erlaubt, die Kosten zu decken. Aus diesem Grund besteht nur ein Interesse an der Vermietung, wenn sämtliche Produkte vom Clublokal bezogen werden. Bei Kindergeburtstagen unserer Junioren kann nach Absprache eine Ausnahme gemacht werden.

1. Verwaltung und Aufsicht

- a. Die Verwaltung und Aufsicht wird durch den Vorstand des FC Fortuna SG ausgeübt. Der Vorstand kann diese Funktion auch delegieren und zur Aufsicht des Betriebs im Clubhaus einen Clubwirt/in) einsetzen.
- b. Das Clubrestaurant dient primär dem FC Fortuna SG im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten auf der Sportanlage Kreuzbleiche sowie für vereinsinterne Anlässe.
- c. Für die Besucher der Sportanlage Kreuzbleiche, stehen grundsätzlich keine betriebseigenen Parkplätze zur Verfügung. Werktags ab 18 Uhr sowie am Wochenende kann allerdings auf den Parkplätzen des Zeughauses parkiert werden. Die Fahrzeuge dürfen aber über Nacht nicht stehengelassen werden.

2. Vermietung des Clubrestaurants / Benutzungsbewilligung

- a. Im Zusammenhang mit der Miete des Hauptplatzes (unmittelbar vor dem Clublokal) für ein Fussballspiel, braucht es die Absprache mit dem FC Fortuna SG und dem städt. Sportamt, von welchem für die Platzmiete auch die Rechnung erstellt wird. Der FC Fortuna SG hat nur Interesse an der Vermietung des Platzes, wenn er auch mit dem Clublokal einen Umsatz erwirtschaften kann.
- b. Gesuche für die Benutzung des Clubrestaurants sind dem FC Fortuna SG, zuhanden des Vorstands oder direkt beim Clubwirt/in einzureichen. (siehe Benutzungsgesuch)
- c. Die Bewilligung wird durch den Vorstand oder direkt durch den Clubwirt/in ausgestellt.
- d. Abfälle sind zu Lasten des Mieters vorschriftsgemäss zu entsorgen. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache können die Abfälle gegen Gebühr (ortsüblicher Tarif plus Arbeitszeit) durch den FC Fortuna SG entsorgt werden.
- e. Die Benutzungsbewilligung und -gebühren beschränken sich auf den im Mietvertrag definierten Anlass und die darin vereinbarten Nutzungszeiten.

3. Benutzungsanweisungen und Vorschriften

- a. Der Bezug und die Abnahme des Clubrestaurants hat unter Aufsicht des Clubwirt/in zu erfolgen. Seine dauernde Anwesenheit erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Benutzenden oder des Vermieters gegen Bezahlung eines zu vereinbarenden Stundenlohns.

FC-FORTUNA

Postfach 729, 9001 St. Gallen
PC-Konto-Nr. 90-7206-5

- b. Im Clubrestaurant, dem Garderobengebäude und den WC-Anlagen besteht ein generelles Rauchverbot.
- c. Alle Benutzenden sind angehalten zum Clublokal und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher (Mieter/in) behoben, zerbrochenes oder fehlendes Geschirr wird ebenfalls in Rechnung gestellt.
- d. Es ist untersagt die Möblierung des Clubrestaurants im Freien aufzustellen.
- e. Bei Anlässen ist das Clublokal bis zum Abgabetermin (wird mit dem Vermieter vereinbart) geräumt und der Boden und WC besenrein gereinigt. Bei ungenügender Reinigung (u.a. auch der Küche) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.
- f. Nach 22 Uhr ist jede Art von Lärm zu vermeiden.
- g. Die Umgebung und die gesamte Anlage sind sauber zu halten.
- h. Das kant. Gastgewerbegesetz verbietet, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit, die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an unter 16-Jährige, gebrannten und alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an unter 18-Jährige und alkoholhaltige Getränke an Betrunkene. Das Gastgewerbegesetz ist strikte einzuhalten.
- i. Der Schlüssel zum Clubrestaurant und den WC-Anlagen wird dem/der Mieter/in rechtzeitig ausgehändigt und muss bei der Abnahme zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der/die Mieter/in für die entstandenen Kosten. (CHF 50.--)
- j. Der/die Mieter/in anerkennt die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für die Gebühr sowie allfällige Schäden.

4. Beim Verlassen der Anlage haben die Benutzer zu beachten, dass:

- a. ...die benutzten Vor- und Innenräume sowie die WC-Anlage gereinigt ist. (besenrein)
- b. ...das Trink- und Essgeschirr abgewaschen und richtig versorgt ist (Geschirrspüler geleert)
- c. ...die benutzten Küchengeräte sauber sind
- d. ...das Licht ausgeschaltet ist, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Herd ausgeschaltet
- e. ...Kühlschrank und Tiefkühler geschlossen sind
- f. ...allenfalls Offenbierausschank abhängen und Kohlensäure zudreuen
- g. ...die Türen, inkl. WC-Türen, abgeschlossen sind
- h. ...mögliche Klebstreifen an Wände, Tischen, Türen und Decke entfernt sind
- i. ...keine persönlichen Gegenstände liegen gelassen werden
- j. ...der Grill bei Benutzung gereinigt ist, oder in Absprache gegen CHF 40.– vom Clubwirt/in gereinigt wird.

5. Schlussbestimmungen

- a. Das Reglement kann jederzeit vom Vorstand des FC Fortuna SG geändert und ergänzt werden.
- b. Der Vorstand des FC Fortuna SG kann den/die Clubwirt/in oder Vereinsfunktionäre mit besonderen Vollmachten (z.B. Weisungsbefugnisse) im Zusammenhang mit der Clublokalbenutzung oder -vermietung ausstatten.
- c. Die Haftung des FC Fortuna SG beschränkt sich auf die Bestimmungen von Art. 58 OR (Haftung Werkeigentum). Jede weitere Haftung wird ausdrücklich abgelehnt.
- d. Bei Unstimmigkeiten gilt der Gerichtsstand in 9000 St.Gallen
- e. Das Reglement wurde im Mai 2023 vom Vereinsvorstand beschlossen und ist somit in Kraft. Mit der Unterzeichnung des Benutzungsgesuchs gilt diese Vereinbarung.